

## **BIBLIOTHEKSORDNUNG**

Das Lernatelier ist ein Ort der Information, der Konzentration und des Lesens. Um dies zu gewährleisten, ist ein Mindestmaß an Rücksichtnahme erforderlich. Daher gelten in Ergänzung zur Hausordnung folgende Benutzungsregeln:

### **A. GRUNDSÄTZLICHES**

1. Jeder hat sich im Lernatelier so zu verhalten, dass Mitbenutzer nicht gestört werden.
2. Die Nutzung elektronischer Medien und der PCs unterliegt gesonderten Regelungen (vgl. Ergänzung der Bibliotheksordnung).
3. Mäntel, Jacken und Taschen sind im Garderobenschrank vor dem Haupteingang abzulegen.
4. Im Lernatelier sind das Essen und Mitbringen von Getränken nicht gestattet.
5. Den Anweisungen der Bibliotheksaufsicht ist Folge zu leisten.
6. Anregungen und Kritik sowie Vorschläge für Neuanschaffungen bzw. Hinweise bezüglich des Zustandes und Fehlens von Medien werden von der Bibliotheksaufsicht gerne entgegengenommen.

### **B. AUSLEIHE**

1. Präsenzbände, die mit einem roten Punkt gekennzeichnet sind, dürfen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Ausleihfrist für Titel der wissenschaftlichen Abteilung (Signaturen A – W) beträgt 1 Woche. Bei besonderen Studienarbeiten (z.B. Seminararbeit) nach Vorlage einer Bestätigung der betreuenden Lehrkraft auch länger.
3. Die Ausleihfrist für Titel der belletristischen Abteilungen (Signaturen 1 - 63) beträgt 3 Wochen. Ein Bibliotheksbenutzer sollte sich nicht mehr als 3 Titel ausleihen.
4. Die Medienausleihe erfolgt über die persönliche Leihkarte, die der Aufsicht vorgelegt werden muss!
5. Wird ein Medium lediglich für die Dauer einer Unterrichtsstunde zum Kopieren benötigt, ist dies bei der Bibliotheksaufsicht in eine Liste einzutragen!
6. Alle Medien sind bei der Rückgabe der Bibliotheksaufsicht auszuhändigen; keinesfalls dürfen Titel wieder selber eingestellt werden.
7. Medien und Geräte, insbesondere die elektronischen, sind pfleglich zu behandeln; Schäden sind der Bibliotheksaufsicht unaufgefordert mitzuteilen. Für jede Beschädigung oder für den Verlust von Medien ist der Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, schadenersatzpflichtig.

